OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607518/2/EW

Datum:
Linz, 2. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 16.05.2025, GZ: BHPE/924110013029/24, wegen Übertretung des Führerscheingesetztes (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 16.05.2025, GZ: BHPE/924110013029/24, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 1 Abs. 3 iVm § 37 Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 Führerscheingesetz (FSG) iVm § 7 VStG eine Geldstrafe in Höhe von 365 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 7 Tagen verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 36,50 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegen folgende Tatvorwürfe zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 30.10.2024, 16:00 Uhr
Ort: Regau, A1, Exit 224, Ausfahrt Regau, Kontrollbucht, Höhe Strkm 223,68 von der A1, Rfb. Wien kommend
Betroffenes Fahrzeug: Fahrzeug: Ford Focus TR. 1,6TD Sport DPF, Farbe Schwarz, Kennzeichen: aaa

Sie haben Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung geleistet, da Sie als Verfügungsberechtigter des genannten KFZ diesen dem B__ zum Lenken überlassen haben, obwohl dieser keine von der Behörde erteilte Lenkberechtigung besitzt. Das genannte Fahrzeug wurde von der genannten Person am angeführten Ort zum angeführten Zeitpunkt gelenkt.“

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der der Bf zusammengefasst vorbringt, dass der Lenker ihn und auch die Beamten angelogen habe, da der Lenker behauptet habe, er habe den Führerschein zu Hause vergessen, deshalb trage der Bf auch keine Schuld.

I.3. Mit Schreiben vom 27.05.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage erkennbar ist, dass das angefochtene Straferkenntnis zu beheben ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Herr B__ lenkte am 30.10.2024, 16:00 Uhr, Regau, A1, Exit 224, Ausfahrt Regau, Kontrollbucht, Höhe Strkm 223,68 von der A1, Rfb. Wien kommend, den PKW des Bf mit dem behördlichen Kennzeichen aaa, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war.

Der Spruch des in der Folge gegen den Bf als Verfügungsberechtigter des Fahrzeuges ergangenen Straferkenntnisses lautet wie unter Punkt I.1. dargestellt.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idgF lauten:

„Anstiftung und Beihilfe

§ 7. Wer vorsätzlich veranlasst, dass ein anderer eine Verwaltungsübertretung begeht, oder wer vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert, unterliegt der auf diese Übertretung gesetzten Strafe, und zwar auch dann, wenn der unmittelbare Täter selbst nicht strafbar ist.

§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.“

III.2. Die als erwiesen angenommene Tat im Sinn des § 44a Z 1 VStG ist der den Delikttatbestand erfüllende Sachverhalt. Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht darauf, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (vgl. VwGH 08.08.2008, 2008/09/0042). Die Umschreibung der Tat hat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte einerseits seine Verteidigungsrechte wahren und im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und er andererseits nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist, sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens

zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat und die dadurch verletzten Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, ermöglichen und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG² § 44a Rz 2 (Stand 01.05.2017, rdb.at); VwGH 23.04.2008, 2005/03/0243).

Der Spruch hat unter anderem – wie oben ausgeführt – die Anführung des Zeitpunkts der Begehung der Tat und, falls es sich um einen Zeitraum handelt, dessen Anfang und Ende in einer kalendermäßig eindeutig umschriebenen Art zu umfassen. Wenn der Spruch des Straferkenntnisses keine oder unrichtige Angaben über den Zeitpunkt der Tat enthält, belastet dies das Straferkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit. Gleiches gilt, wenn der Spruch widersprüchliche Angaben hinsichtlich der Taten enthält (vgl. aao Rz 3). In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass die Tatzeitnennung schon allein zur Vermeidung von Doppelbestrafungen geboten ist (vgl. VwGH 19.12.2014, Ro 2014/02/0087).

Wird jemand der Beihilfe gemäß § 7 VStG zu einer Verwaltungsübertretung schuldig erkannt, so ist im Spruch auch konkret – unter Angabe von Zeit, Ort und Inhalt der Beihilfehandlung – das als Beihilfe gewertete Verhalten zu umschreiben. Strafbare Anstiftung (§ 7 VStG) erfordert eine bewusste Einwirkung auf den Täter, die ihn zu seinem Verhalten veranlasst oder in seinem Verhalten bestärkt hat (VwGH 19.12.2014, Ro 2014/02/0087). Im Fall der Beihilfe sind daher im Spruch sowohl jene Tatumstände in konkretisierter Form zu umschreiben, welche in Zuordnung der Tat des Haupttäters zu der durch seine Tat verletzten Verwaltungsvorschriften ermöglichen, als auch jenes konkrete Verhalten des Beschuldigten darzustellen, durch welches der Tatbestand der Beihilfe hiezu verwirklicht wird; dazu gehört der konkrete Tatvorwurf, der die Annahme rechtfertigt, der Beschuldigte habe die Tat vorsätzlich begangen (vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG² § 44a Rz 4).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind an Verfolgungshandlungen im Sinn des § 32 Abs. 2 VStG hinsichtlich der Umschreibung der angelasteten Tat die gleichen Anforderungen zu stellen, wie an die Tatumschreibung im Spruch des Straferkenntnisses nach § 44a Z 1 VStG.

III.3. Nach der Tatumschreibung im Sinn des § 44a Z 1 VStG des gegenständlichen Straferkenntnisses wird dem Bf vorgeworfen, er habe Beihilfe gemäß § 7 VStG zur näher bezeichneten Verwaltungsübertretung geleistet. In concreto wird dem Bf ein Tatbeitrag in Form der Überlassung des in seinem Besitz befindlichen Fahrzeuges an eine Person zum Vorwurf gemacht, die nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war. Als Tatzeit wurde von der belangten

Behörde jene Zeit (Datum und Uhrzeit) angelastet, welche sich für das Delikt des unmittelbaren Täters, Herrn B__, ergibt. Somit ist aber der gegenständliche Tatbeitrag der in der Folge durch den unmittelbaren Täter begangenen Verwaltungsübertretung nach dem FSG zeitlich logisch vorgelagert. Ein zeitliches Zusammenfallen von Überlassung des Fahrzeuges und der durch den unmittelbaren Täter begangenen Verwaltungsübertretung ist somit ausgeschlossen. Im Ergebnis hat die belangte Behörde dem Bf eine Tatzeit zur Last gelegt, zu der er die Tat nicht begangen haben kann. Die belangte Behörde hat im angefochtenen Straferkenntnis zwischen Tatbeitrag und der Tatbegehung durch den unmittelbaren Täter eine nicht ausreichende bzw. unrichtige Differenzierung vorgenommen.

„Sache“ des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Bf innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen, unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung. Damit ist auch der äußerste Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichts bestimmt. Ein Austausch der Tat durch das Verwaltungsgericht durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts – somit insbesondere auch der Tatzeit – ginge darüber hinaus (VwGH 25.09.2018, Ra 2018/05/0019, nwN). Zu einer Korrektur war das Verwaltungsgericht somit im vorliegenden Fall nicht berufen. Da somit der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses in beiden Punkten nicht den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG entspricht, war der Beschwerde Folge zu geben und spruchgemäß zu entscheiden.

III.4. Bei diesem Ergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen zum Verfahren vor der belangten Behörde sowie zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 BVG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 44a VStG und zu § 7 VStG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer